

Parlament

1. Bundestag

1.1 Art. 38–48 GG

1.2 als einziges Verfassungsorgan direkt vom Volk legitimiert

1.3 beschließt zum Anfang der Wahlperiode Geschäftsordnung

1.3.1 wie wird der Kanzler gewählt

1.3.2 wie wird das Präsidium gewählt

1.3.3 Aufgaben und Rechte der Fraktionen, Abgeordneten und des Präsidiums

1.4 Wahl des Bundestags

1.4.1 Erststimme

1.4.1.1 Wahl des Wahlkreisabgeordneten

1.4.2 Zweitstimme

1.4.2.1 wichtiger als Erststimme

1.4.2.2 Verhältnis der Zweitstimmen einer Partei zu allen Abgegeben, bestimmt Zahl der Abgeordneten

1.4.3 Überhangmandate

1.4.4 5% Hürde

1.4.4.1 beugt Parteizersplitterung vor

1.4.4.2 spricht gegen Gleichbehandlung der Wählerstimmen

1.5 Innerer Aufbau

1.5.1 Fraktionen

1.5.1.1 5% der Abgeordneten

1.5.1.2 dürfen Mitglieder von Ausschüssen und des Ältestenrates bestimmen

1.5.1.3 dürfen Vorlagen einbringen

1.5.2 Gruppen

1.5.2.1 weniger als 5% der Abgeordneten

1.5.2.2 stehen Sitze in Ausschüssen zu

1.5.2.3 kein Anspruch auf Vorsitz in Ausschüssen

1.5.3 Ausschüsse

1.5.3.1 leisten eigentliche gesetzgeberische Arbeit

1.5.3.2 15–48 Mitglieder

1.5.3.3 teilweise GGlich vorgeschrieben

1.6 Funktionen

1.6.1 Wahlfunktion

1.6.1.1 Bundeskanzler Art. 63 GG

1.6.1.2 Hälfte der Verfassungsrichter

1.6.1.3 Entsendung der 16 Vertreter in den Vermittlungsausschuss

1.6.2 Konstruktives Misstrauensvotum

1.6.2.1 nicht nur die Mehrheit reicht,
Einigung auf Nachfolger nötig

1.6.3 Gesetzgebungsfunktion

1.6.4 Kontrollfunktion

1.6.4.1 Zitierungsrecht

1.6.4.1.1 Minister müssen vor dem Bundestag alle
Fragen präzise, wahr und umfassend beantworten

1.6.4.2 Interpellationsrecht

1.6.4.2.1 große Anfrage

1.6.4.2.2 kleine Anfrage

1.6.4.2.3 Fragen einzelner Abgeordneter

1.6.4.2.4 Aktuelle Stunden

1.6.4.2.5 Befragung der Bundesregierung

1.6.5 Untersuchungsrecht/
Untersuchungsausschuss

1.6.5.1 1/4 der Abgeordneten nötig

1.6.5.2 Wehrbeauftragte

1.6.5.3 Verteidigungsausschuss

2. Bundesrat

2.1 längere Legitimationskette
als der Bundestag

2.1.1 Vertreter der Landesregierung, deren
Legitimation von den Landesparlamenten
abgeleitet wird

2.2 Länder wirken über Bundesrat an der
Gesetzgebung und Verwaltung mit

2.2.1 Initiativrecht, Gesetzesentwürfe in den Bundestag einzubringen

2.2.2 Einspruch gegen Gesetze vom Bundestag, wenn
sie nach GG als Einspruchsgesetz qualifiziert sind

2.2.3 kann bei Zustimmungsgesetze die Zustimmung verweigern

2.2.4 verfassungsändernde Gesetze brauchen Zustimmung von
2/3 der Stimmen des Bundesrates

2.2.5 wirkt bei Rechtsetzungsverfahren der EU mit

2.3 wählt die Hälfte der Verfassungsrichter

2.4 darf das BVG anrufen

2.5 Stimmverteilung

2.5.1 nach Bevölkerungszahl der Länder

2.5.2 nicht streng proportional

2.5.3 große Länder gegenüber Kleineren benachteiligt

2.6 Länder müssen Stimmen einheitlich abgeben